

**Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährung von Beiträgen
an die Werkjahr- und Berufswahlschule in Horgen**

Vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. August 2000)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1 * ...

§ 2

¹ Der Kanton gewährt der Werkjahr- und Berufswahlschule in Horgen für die Durchführung von Berufswahlkursen auf handwerklicher Basis Beiträge nach Massgabe der Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug.

² Für jeden Schüler wird ein Beitrag von Fr. 6100.– geleistet (Basis Schuljahr 1986/87).

§ 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese Beiträge den erhöhten Schulgeldern anzupassen.

§ 4

¹ Die Schulmaterial- und Reisekosten gehen zulasten der Schüler.

§ 5

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in Verträgen.

§ 6

¹ Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. April 1987 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.10.1986	01.04.1987	Erlass	Erstfassung	GS 22, 841
22.05.1997	01.08.2000	§ 1	aufgehoben	GS 25, 671

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.10.1986	01.04.1987	Erstfassung	GS 22, 841
§ 1	22.05.1997	01.08.2000	aufgehoben	GS 25, 671